

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Sonderausgabe Donnerstag, 5. November 2020

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in den allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Solingen vom 4.11.2020

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25 und 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) NRW vom 30. Oktober 2020 (GV NRW S. 1043b) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 5 der Coronabetreuungsverordnung NRW vom 30.09.2020 (SGV. NRW, S. 2126) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

angeordnet:

Für den Fall positiv getesteter Schüler/ positiv getesteter Schülerinnen der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Solingen sowie des Technischen Berufskollegs Solingen, des Mildred-Scheel-Berufskollegs Solingen und des Friedrich-List-Berufskollegs Solingen wird folgendes Verfahren festgelegt:

Nach Meldung der positiven Person(en) beim Gesundheitsamt der Stadt Solingen fordert dieses die Schulleitung zur unverzüglichen Übersendung einer Liste der Kontaktpersonen im infektiösen Zeitraum auf.

Die Schule klärt, welche Schüler/innen, Lehrer, weitere in der Schule tätige Personen zu der positiv getesteten Person Kontakt der Kategorie I des Robert-Koch-Instituts im infektiösen Zeitraum hatten, und übersendet dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich eine entsprechende Kontaktliste.

Das Gesundheitsamt erlässt auf der Basis dieser Kontaktliste eine Allgemeinverfügung oder Einzel-Verwaltungsakte zur Absonderung der Kontaktpersonen. Eine Allgemeinverfügung wird der Schule sofort zur Kenntnis gebracht. Die Schule informiert schnellstmöglich die davon betroffenen Kontaktpersonen, bei Bedarf auch deren gesetzliche Vertreter über die Allgemeinverfügung.

Begründung

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16, 25 und 28 Abs. 1 IfSG, § 16 CoronaSchVO NRW und § 5 der Coronabetreuungsverordnung NRW.

Aufgrund der weiter steigenden Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen/100.000 Einwohner; Stand 28.10.2020: 216) müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um so weiter die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Maßnahmen sind zudem erforderlich, weil in der Stadt Solingen kein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind. Ziel ist es den Unterricht aufrechtzuerhalten und Schulschließungen zu vermeiden.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Da insbesondere das private Umfeld als Verbreitungsgebiet identifiziert ist, sind auch die Schulen potentielle Ausbreitungsorte.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig.

Mit der Festlegung des oben beschriebenen Verfahrens wird die Ermittlung und Übermittlung der Kontaktpersonen (Kategorie I des RKI) beschleunigt. Die Schule, die sowieso bei positiv getesteten Personen Schüler, Lehrer, Eltern und andere informieren muss, erfragt bei diesen Telefonaten mit Einverständnis des Gesundheitsamtes direkt die Kontaktpersonen. Ein weiterer Anruf des Gesundheitsamtes und daran evtl. weiter anknüpfende Ermittlungen werden erspart. Das Gesundheitsamt spart wertvolle Zeit und kann nach Übersendung der Kontaktliste sofort handeln, d.h. die notwendigen Absonderungsverfügungen unmittelbar erlassen. Insbes. wenn eine ganze Klasse betroffen ist, kann es eine sog. Allgemeinverfügung erlassen, spart also die Erstellung und Zustellung von einzelnen Absonderungsverfügungen. Die unverzügliche Information der betroffenen Schüler/innen ist dabei dann durch die Schule gewährleistet.

Die Festlegung des Verfahrens sorgt also für eine schnellere Unterbrechung der Infektionsketten, was gerade in diesen Zeiten der hohen Inzidenzzahlen erforderlich, geeignet und angemessen ist. Die wenige Mehrarbeit der Schulen ist im Verhältnis zu dem hohen Gut der Gesundheit auf jeden Fall gerechtfertigt.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnung dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe/Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 6.11.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.11.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter